

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 0132/2024

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Gemeindeentwicklung	Datum:	25.09.2024
Bearbeiter:	Susanne Melcher	Wahlperiode	2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Stadtrat	25.09.2024	beschlossen	24 0 0

Betreff: Berufung stellvertr. Gemeindewehrleiter

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, Kamerad Thomas Rudel auf Vorschlag der Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

ab dem 25.09.2024

für die Dauer von sechs Jahren zum stellvertretenden Gemeindewehrleiter der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zu berufen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt				Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	X	Ja		Nein	
	Jahr 2024				
959,00					12600.5421100
EUR	Produkt-Konto:				
ggf. Stellungnahme Kämmerei					

Anlagen:

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Gemäß §15 Abs. 3 BrSchG wird die Freiwillige Feuerwehr einer Gemeinde/Stadt durch den Gemeinde- bzw. Stadtwehrleiter geleitet.

In Verbindung mit §1 Abs. 5 und §13 Abs. 1-5 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, beschlossen durch den Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 25.03.2021, sind die Ortswehrleiter dem Gemeindewehrleiter unterstellt, der Gemeindewehrleiter wird von den Ortswehrleitern nach Vorschlag gewählt und zum Ehrenbeamten auf Zeit berufen. Desgleichen werden als Stellvertreter des Gemeindewehrleiters jeweils ein Zugführer aus jedem Zug der Einheitsgemeinde von den Ortswehrleitern nach Vorschlag gewählt und zu Ehrenbeamte auf Zeit berufen.

Zur stellvertretenden Gemeindewehrleiterin oder zum Gemeindewehrleiter darf nach § 3 Abs. 4 LVO-FF nur berufen werden, wer den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ und mindestens ein Jahr Dienst in der Funktion „Verbandsführer“ geleistet hat.

Der von den Ortswehrleitern der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte als stellvertretender Gemeindewehrleiter gewählte Kamerad Thomas Rudel verfügt über die notwendigen Qualifikationen und Dienstzeiten gemäß § 3 Abs. 4 LVO-FF.

Kamerad Thomas Rudel hat seine Bereitschaft zur Übernahme der Funktion des stellvertretenden Gemeindewehrleiters erklärt.

BrSchG – Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LVO-FF – Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren